

Jahrestagung des Projekts nexus, Technische Universität Berlin, 25./26 März 2014

## **Europäische Studienreform 2.0**

**– Flexibilisierung, Mobilität und Individualisierung**

**Paralleles Forum: Flexibilisierung des Studiums durch Teilzeitmodelle**

### **Impuls: Flexibilisierung des Studiums durch Teilzeitmodelle**

*Die Befassung mit dem ‚Teilzeitstudium‘ verlangt, sich mit einer Handvoll Themen auseinander zu setzen: Definition, Gesetzeslage, Grundmodelle, Voraussetzungen sowie Handlungsbedarf.*

*Wir kommen nicht umhin, auf alle fünf Themen einzugehen, wollen wir der Herausforderung gerecht werden, vermehrt Teilzeitmodelle einzurichten, um darüber zur Flexibilisierung des Studiums beizutragen.*

---

**(1)** *Zum ersten Punkt, der **Definition**, sind zwei Fragen zu klären: Wie wird ein Teilzeitstudium gegenüber dem Vollzeitstudium und anderen Studierformen abgegrenzt? Und: Welche Varianten der Bestimmung eines Teilzeitstudiums liegen vor, zeichnen sich ‚Modelle‘ ab?*

#### **Abgrenzung gegenüber dem Vollzeitstudium**

Wer sich darüber klar werden will, was ein „Teilzeitstudium“ ausmacht, muss es zuerst gegen das „Vollzeitstudium“ abgrenzen, präziser: gegen ein „vollzeitiges Präsenzstudium“. - Für die **Hochschulrektorenkonferenz** liegt ein **Vollzeitstudium** (als Präsenzstudium) vor, wenn gemäß den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung studiert und damit die vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten wird (HRK 1997) - eine gleichsam offizielle Folie, die als praktische Richtlinie dienen kann.

*Jenseits dessen, was als ‚Vollzeitstudium‘ gefasst wird, besteht eine Reihe unterschiedlicher Studierformen, die bekanntesten darunter werden als ‚Fernstudium‘, ‚berufsbegleitendes Studium‘ oder ‚Teilzeitstudium‘ bezeichnet, neuere auch Blended Learning oder duales Studium.*

Für die Diskussion um Verständnis und Handhabung dieses Konzeptes ‚Teilzeitstudium‘ ist es nützlich, sich auf die bestimmenden Bezugspunkte zu besinnen, unabhängig von allen Definitionen im Einzelnen.

Grundsätzlich grenzen sich andere Studierformen vom Vollzeitstudium dadurch ab, dass sie in einem anderen Zeitrahmen stattfinden, an anderen Orten ablaufen oder ein spezielles Setting berücksichtigen. Da es sich bei den Koordinaten Zeit und Präsenz letztlich um „kontinuierliche Dimension“ handelt, können sie einen ganz unterschiedlichen Mix eingehen. Deutlich wird der mögliche komplexe Mix am neuen Konzept des „Blended Learning“, wo sich Präsenz- und Fernstudium, Vollzeit und Teilzeitstudium mischen, insofern E-Learning und Online-Studium genutzt werden.

Das Teilzeitstudium selbst kann erhebliche Varianten zwischen einer gewissen starren Festlegung (Aufwand, Dauer) und einer hohen Variabilität (Umfang, Streckung) aufweisen – wir kommen darauf zurück.

---

## **(2) Gesetzgebung der Länder zum Teilzeitstudium**

Vorher wenden wir uns dem zweiten Punkt zu: der Gesetzgebung.

In den *Hochschulgesetzen der 16 Bundesländer*, die sich auf das Teilzeitstudium beziehen, werden den Hochschulen in unterschiedlicher Weise Vorgaben auf den Weg gegeben. Die Ausführungen sind uneinheitlich, ja widersprüchlich, mal ganz kurz gefasst, mal detailliert ausführlich.

*Die Uneinheitlichkeit der Gesetzestexte der Länder zum Teilzeitstudium, besteht selbst zu wichtigen Fragen...*

- *ob gesonderte ‚Teilzeitstudiengänge‘ oder ein ‚Studieren in Teilzeit‘ vorgesehen wird;*
- *ob alle Studiengänge dazu verpflichtet werden oder nur ‚geeignete‘;*
- *ob der Personenkreis genau bestimmt ist oder offen bleibt.*

Die Ausgangslage für die Hochschulen in den einzelnen Ländern ist hinsichtlich der Einrichtung von Angeboten zum Teilzeitstudium oder zum Studieren in Teilzeit sind ganz unterschiedlich. Ob die Hochschulen detaillierte Vorgaben erhalten oder ihnen weitgehend freie Hand bei Einrichtung und Gestaltung eines Teilzeitstudiums gelassen wird, ist ebenfalls von Land zu Land verschieden gehandhabt.

Die Paragraphen, wenn sie genauere Angaben vornehmen, beziehen sich vor allem auf drei Felder:

- Sie benennen das *Klientel und die Beantragung*: d.h. berechnete Ansprüche (Aufzählung des Personenkreises); Begründungspflicht und Belege, Antragsablauf mit Aufnahmekriterien.

- Sie machen Aussagen zum *Zugang und Ablauf*: Angaben zu Fristen, Studiendauer und Leistungsumfang (in Zeit oder ECTS-Punkten); Art und Weise des Studiums (Präsenzzeiten).
- Sie äußern sich zu *Curricula und Lehre (dies selten)*: verlangen Beratung und Betreuung; fordern die Berücksichtigung der studentischen Lebenssituation (wichtiges Stichwort: bedürfnisgerecht).

Die gesetzlichen Ausführungen lassen in der Regel offen, wie weit das Entgegenkommen bei der Studienorganisation (Termine) und dem Lehrangebot (Didaktik) reichen sollte, um dem Anspruch zu genügen, die studentischen Bedürfnislagen zu berücksichtigen. Das ist aber entscheidend: Reicht die Entfristung von der Regelstudienzeit oder sind gesonderte Teilzeit-Studiengänge unabdingbar und wäre eine individualisierte, abgestimmte Studienanlage gleichwertig?

---

### **(3) Teilzeitmodelle und Varianten**

Damit sind wir beim dritten Punkt: den **Grundmodellen eines Teilzeitstudiums**. Sehen wir uns kurz die Praxis bei den Hochschulen an, dann wird *ersichtlich, dass sie oft noch einem einfachen Muster folgen: Der zeitliche Studieraufwand verringert sich auf die Hälfte, im Gegenzug wird die Studiendauer verdoppelt.*

Besonders aufschlussreich erscheinen die Festlegungen jener Hochschulen, die ein größeres Bündel an Teilzeitstudiengängen offiziell anbieten: Nehmen sie jeweils andersartige Festlegungen vor? Um es vorwegzunehmen: Die Vorgaben unterscheiden sich in erheblichem Maße im Umfang der Festlegungen oder gewährten Freiheitsgrade.

An der *Leuphana-Universität Lüneburg* ist als Ankündigung zu lesen: „Das Teilzeitstudium ist ein offiziell geregeltes Studium oder ein Studienabschnitt, in dem nur die Hälfte dieser Studienleistungen pro Semester zu erbringen sind ... mit einer entsprechenden Verlängerung der Regelstudienzeit auf bis zu 12 Semester im Bachelor“ (2012).

Im Unterschied dazu beruft sich die *Humboldt-Universität Berlin* auf die entsprechenden Paragraphen des Hochschulgesetzes des Landes Berlin (§22). Es wird darin allein festgehalten, dass „grundsätzlich ... jeder Studiengang in Teilzeit studiert werden kann“..In den Regularien werden aber keine Vorgaben zum Studieraufwand festgeschrieben, vielmehr erfolgt eine individuelle Verrechnung: “Die im Teilzeitstudium absolvierten

Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet“ (2011).

An der *Universität Heidelberg* soll das Teilzeitstudium ausdrücklich dazu dienen, „ein Studium individueller Geschwindigkeit zu ermöglichen“. Diese Offenheit, die „*Vielfalt fördern, Individualisierung ermöglichen*“ (Zitat) möchte, ähnelt der an der Humboldt-Universität Berlin, geht aber noch einen Schritt weiter.

In Heidelberg und Berlin wird die Intention erkennbar, die Studiengestaltung zu flexibilisieren, den verschiedenen Bedürfnislagen der Studierenden eher gerecht zu werden und dadurch Hochschule und Studium zudem für ein neues Klientel aus dem Berufsleben zu öffnen.

### ***Typologie: Art des Teilzeit-Angebotes und Studierendenstatus***

Verschaffen wir uns einen Überblick, sehen wir: Ein Teilzeitstudium kann in Zugang und Ablauf beträchtlich variieren. Vier *Grundmodelle* zeichnen sich ab, wenn die Gesetze der Länder, die wissenschaftliche Diskussion, das Verhalten der Studierenden und die Handhabung an den Hochschulen betrachtet werden.

Gegenwärtig ist das *informelle Teilzeitmodell als de facto Studierverhalten* weit verbreitet: Studierende reduzieren von sich aus den zeitlichen Studieraufwand erheblich (zuletzt blieben 27% unter 26 Std. in der Semesterwoche), was aus ganz verschiedenen Gründen geschieht (Erwerbstätigkeit, Kinder u.a.) - und haben die Folgen in Kauf zu nehmen.

*Neben diesem ‚informellen Teilzeitstudium‘, das viele Studierende de facto betreiben, finden sich drei ‚offizielle‘ Modelle in der Anwendung:*

#### *(1) Die variable Entfristung‘ vom Einhalten der Regelstudienzeit;*

Von vielen Hochschulen wird das *Teilzeitmodell der ‚Entfristung‘* befürwortet und angewendet: die Befreiung vom Einhalten der Regelstudienzeit als ‚Ausnahmeregelung‘, die auf Antrag gewährt werden kann, bei einiger Variabilität in der ‚Fristverlängerung‘.

#### *(2) Die formellen Teilzeit-Studiengänge‘ als gesondertes Angebot;*

Nach diesem *Modell* bestehen gesonderte Studiengänge, die zumeist bei halbem Aufwand (Zeit bzw. ECTS-Punkte) entsprechend doppelt so lang dauern (bezogen auf die Regelstudienzeit). Neuerdings sind häufiger Weiterentwicklungen zu beobachten, gekennzeichnet durch mehr Unterstützung und Bedürfnisgerechtigkeit des Angebotes.

*(3) Das Modell des ‚individualisierten Studienverlaufs.‘*

Neueren Datums ist das *Teilzeitmodell des offiziell individualisierten Studienverlaufs*. Nach Abmachung können Studierende Aufwand und Dauer ihres Studiums je nach persönlicher Ausgangslage individuell vorsehen und abstimmen. Sie erhalten eine ausführliche Beratung und unterstützende Begleitung zum Studienfortgang.

*Alle diese Modelle befinden sich in Entwicklung, Erprobung und Evaluation; auf die Analysen und Befunde dürfen wir gespannt sein.*

---

**(4)** Kommen wir zu den **Bedingungen und Voraussetzungen**, damit die Einrichtung und Gestaltung eines Teilzeitstudiums erfolgreich gelingen kann, unser *vierter Punkt*. Folgen wir den Positionen der Hochschulen und den Empfehlungen von wissenschaftlichen Experten, dann sind fünf **Voraussetzungen** herauszustellen:

- *Anerkannte Alternative (nicht Notlösung) mit angemessener Infrastruktur und Ressourcen.*
- *BAföG – Anpassung für ‚Teilzeitstudierende‘ (keine Altersgrenze) – wie es alle Institutionen, Interessenten und auch der Stifterverband fordern.*
- *Beratung und Unterstützung: Begleitung beim Studienfortgang (Mentoren) – dies gilt als unabdingbar.*
- *Blended Learning mit mediengestütztem Lernen, ‚on-campus‘ und ‚off-campus‘.*
- *Grundsätzlich: Flexible Gestaltung von Lehrorganisation und Studienablauf, differenziert und bedürfnisgerecht (nicht nach dem simplen Modell: halber Studieraufwand, doppelte Studiendauer).*

Andere Forderungen werden weniger geteilt: etwa die Abschaffung der Regelstudienzeit, oder die völlige Individualisierung des Studium ohne Studiengänge, oder die Einrichtung von virtuellen Hochschulen.

Diese Gesichtspunkte umfassen politische Entscheidungen, die nicht in der Verantwortung der Hochschulen liegen, Beispiel BAföG. Das entbindet sie aber nicht davon, sich des Themas anzunehmen, und das Fehlen nicht als Vorwand für eigene Untätigkeit oder bequemes und verantwortungsloses Hinausschieben zu nehmen.

Denn alle Aufforderungen, vom Gesetzgeber oder von Experten, bleiben ohne Chance auf Erfolg, wenn die Einrichtung des Teilzeitstudiums nicht von den Hochschulleitungen forciert betrieben wird und alle in deren Entwicklung und Aufbau aktiv einbezogen werden.

---

(5) Damit sind wir beim letzten, fünften Punkt: der **Handlungsbedarf**. Anhand der *Praxis mancher Hochschulen bei der Einrichtung eines ‚Teilzeitstudiums‘* lassen sich die zu klärenden Fragen in einer eigenen *Agenda* zusammenstellen, die achtzehn Punkte umfasst: Alle können hier nicht aufgezählt werden, einige wichtige seien hervorgehoben:

- 1 Grundmodell (Varianten): a) formell organisiert, b) ausnahmsweise entfristet, c) individuell abgestimmt?
- 2 Fächerspektrum, Studienstufe (Weiterbildung) u. Ausrichtung (berufsbegleitend)?
- 3 Organisation: privatrechtlich (Gebühren) oder kostenfrei (BAföG)?
- 4 Festlegungen zum Klientel, Personenkreis (Berechtigungen).
- 5 Bewerbung und Begründungen: Formulare und Umfang?
- 6 Fristen der Antragstellung und Bearbeitung (Belege)?
- 7 Satzung zum Teilzeitstudium; Regularien (z.B. Beratungspflicht)?
- 8 Internetpräsentation und Information – Werbung und Erläuterungen?
- 9 Koordination, Büro und Stelle: Infrastruktur und Qualitätssicherung?
- 10 Beratung und Begleitung (Mentoren); Umfang, Verpflichtung, Phase?
- 11 Anforderungen und Leistungsumfang (Verhältnis Vollzeit- zu Teilzeitstudium)?
- 12 Wechselmöglichkeiten zwischen Teil- und Vollzeit, Präsenzphasen (Mix)?
- 13 Studiendauer (Streckung), Leistungsnachweise und deren Erwerb?
- 14 Studierendenstatus: Rechte und Pflichten, Partizipation?
- 15 Akzeptanz: Bedarfsklärung, Sicherung von Nachfrage und Besuch?
- 16 Einspannung der Lehrenden – Entlastung bei Aufbauarbeiten, Honorierung?
- 17 Transformation des Lehrangebots: Termine, E-Learning, Didaktik?
- 18 Ressourcen zu Aufbau und Aufrechterhaltung (Umfang, Verteilung)?

Deutlich wird an dieser Liste, dass es sich um eine umfängliche Aufgabe der Klärung und Abstimmung handelt, die an den Hochschulen mit Bedacht, dennoch entschieden, angegangen werden sollte.

Am **Schluss** steht eine Aufforderung, begründet durch den vorhandenen Bedarf (für 20% dringlich) und die erfasste Nachfrage (11% ernsthaft): Von den Hochschulen und ihren Fachbereichen wäre die Entwicklung flexibler Studienmöglichkeiten verpflichtend zu verlangen, im Rahmen einer Bandbreite zwischen ‚formellen, variablen Teilzeitstudiengängen‘, auch berufsbegleitend, und einer gänzlich flexibel gehaltenen ‚individualisierter Studiengestaltung‘ anhand von Modulen und Pfaden, und zwar

in beiden Studienstufen (Bachelor und Master) und nicht nur als berufsbegleitende Weiterbildung.

Bei der Handhabung sollten den Hochschulen und Fachbereichen viel Spielraum gelassen werden, auch hierbei sei Vielfalt zu ermöglichen, je nach Ausgangslage in den Fachbereichen und bei deren Studierenden. Dafür wäre zudem eine gewisse Zeit einzuräumen – zwei bis drei Jahre erscheinen angebracht.

Diesen Weg ist offensichtlich die *TU Darmstadt* gegangen, in beispielhafter Weise, wie im nexus-Heft über Diversität nachgelesen werden kann.